

**Amtsmusikverband  
Seftigen**

**AMVS**

**STATUTEN**

**Ausgabe 1998**

*a/AMVSSTA1.doc*

# **STATUTEN DES AMTSMUSIKVERBANDES SEFTIGEN** **(AMVS)**

## **I. Name, Sitz und Ziel des Verbandes**

### **Artikel 1            Name / Sitz**

Unter dem Namen „Amtsmusikverband Seftigen“ ( AMVS) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB, dessen Sitz sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten AMVS befindet. Der Gerichtsstand ist Belp. Der Verband wurde am 26. Januar 1913 gegründet und besteht aus Sektionen des Bernischen Kantonal-Musikverbandes (BKMV) und des Schweizer Blasmusik Verbandes (SBV).

### **Artikel 2            Ziele**

Der AMVS bezweckt:

- die Förderung der Blasmusik und Pflege der Kameradschaft zwischen den Mitgliedern der Sektionen des AMVS
- Wahrung der Interessen der ihm angeschlossenen Sektionen
- bei der Jugend Sinn und Begeisterung für die Blasmusik zu wecken
- die Zusammenarbeit mit dem BKMV und dessen Unterverbänden zu koordinieren und zu fördern
- die Aktivitäten der Veteranenvereinigung Mittelland zu unterstützen und gute Beziehungen zu pflegen.

Um diese Ziele zu erreichen:

- führt er Amtsmusiktage durch
- kann er Kurse zur Ausbildung und Förderung von Dirigenten und Musikanten durchführen

### **Artikel 3            Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr dauert von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung (DV) gemäss Artikel 15.

## **II. Musiktage**

### **Artikel 4            Durchführung**

Die Amtsmusiktage finden in den Jahren statt, in denen kein Bernisches Kantonal-Musikfest durchgeführt wird.

Zur Durchführung des Musiktages ist das „Reglement für die Durchführung der Musiktage AMVS“ (im Anhang) massgebend.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Artikel 5            Beitritt**

Der Beitritt zum AMVS steht allen im Amt tätigen Blasmusikformationen des BKMV, nachstehend als Sektionen bezeichnet, offen. Es können auch ausseramtliche Sektionen durch Beschluss der DV aufgenommen werden.

### **Artikel 6            Aufnahme gesuch**

Zur Aufnahme in den Verband hat sich die Sektion beim Präsidenten AMVS schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist ein Exemplar der Vereinsstatuten beizulegen.

### **Artikel 7            Aufnahmebestätigung**

Nach erfolgter Aufnahme durch die DV erhält die Sektion vom Vorstand AMVS eine Aufnahmebestätigung als Verbandssektion, wobei ihr die gültigen Verbandsstatuten und Reglemente auszuhändigen sind.

### **Artikel 8            Pflichten**

Die Verbandssektionen haben folgende Verpflichtungen:

- Ziele und Zweck des Verbandes zu unterstützen
- die in den Statuten und Reglementen niedergelegten Vorschriften und Verbindlichkeiten zu erfüllen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der leitenden Organe zu befolgen
- die Bezahlung der an der DV festgelegten Jahresbeiträge aufgrund des ausgewiesenen Aktivmitgliederbestandes. Der Aktivmitgliederbestand wird alljährlich durch den Kassier AMVS, nach Rücksprache mit dem Vorstandsmitglied der Sektion, festgesetzt.

### **Artikel 9            Austritt**

Das Austrittsbegehren einer Sektion ist rechtsgültig unterschrieben an den Präsidenten des AMVS zu richten. Ein Austritt kann nur auf Ende des Verbandsjahres und nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber dem AMVS vollzogen werden. Die austretende Sektion hat keinen Anspruch auf das, beim Austritt vorhandene, Verbandsvermögen.

### **Artikel 10          Ausschluss**

Der Ausschluss einer Sektion erfolgt auf Antrag des Vorstandes AMVS an die DV. Für den Ausschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten notwendig. Es müssen mindestens 2/3 der Verbandssektionen bei dieser Abstimmung anwesend sein.

Ausschlussgründe:

- Zuwiederhandlung gegen Bestimmungen der Statuten, Reglemente und Beschlüsse AMVS
- Nichtbefolgung der Verpflichtungen gemäss Artikel 8
- Beeinträchtigung der Interessen des AMVS in verwerflicher oder grobfahrlässiger Weise
- Der Ausschluss kann ferner auf Begehren des Kantonalvorstandes des BKMV, aufgrund des Artikel 12 der Statuten BKMV erfolgen

Ausgeschlossene Sektionen haben ihre Verbindlichkeiten für das laufende Verbandsjahr noch vollständig zu erfüllen. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### **Artikel 11          Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten AMVS**

Als Ehrenmitglieder des AMVS werden ernannt:

- Personen, die vom BKMV zum kantonalen Ehrenveteran ernannt werden
  - Vorstandsmitglieder des AMVS nach 20-jähriger Vorstandstätigkeit
  - Personen, die sich um die Ziele des AMVS besonders verdient gemacht haben
- Zum Ehrenpräsidenten des AMVS können langjährige und verdienstvolle Verbandspräsidenten ernannt werden.

Die Ernennungen erfolgen auf Antrag des Vorstandes AMVS durch die ordentliche DV.

### **Artikel 12          Jubiläumsgaben**

Den Sektionen des AMVS wird an ihren Jubiläen zum Bestehen von 25, 50, 100, 125 Jahren etc. vom AMVS eine Jubiläumsgabe überreicht.

## **IV. Organisation des Verbandes**

### **Artikel 13            Organisation**

Die Organe des AMVS sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Verbandsvorstand
- die Musikkommission und der Tambourenobmann
- die Rechnungsprüfungssektion

### **Artikel 14            Delegiertenversammlung / Stimmrecht**

Oberstes Organ des AMVS ist die DV.

Sie besteht aus:

- den Delegierten der Verbandssektionen
- den Mitgliedern des Vorstandes und der Musikkommission AMVS
- den Ehrenmitgliedern AMVS

Pro Verbandssektion sind zwei Mitglieder sowie das AMVS-Vorstandsmitglied der Sektion stimmberechtigt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Stellvertretungen von Sektionen sind nicht zulässig.

### **Artikel 15            Turnus / Publikation**

Die ordentliche DV findet alljährlich im Oktober statt. Die Organisation der DV obliegt den Sektionen AMVS gemäss nachstehendem Turnus:

- Riggisberg, Uetendorf, Gurzelen, Uttigen, Belp, Zimmerwald, Rüeggisberg, Gerzensee, Wattenwil, Seftigen, Mühlethurnen, Toffen, Rüscheegg.

Ausserordentliche DV werden durch den Vorstand, oder falls dies von einem Drittel der Verbandssektionen schriftlich verlangt wird, einberufen. Ort und Zeit werden durch den Vorstand AMVS festgelegt.

Die Einladung an die Sektionen zur DV erfolgt durch die Vorstandsmitglieder der entsprechenden Sektionen. Die Traktandenliste zur DV wird in einer Sitzung des Vorstandes AMVS festgelegt; diese Sitzung findet spätestens drei Wochen vor der DV statt. Zu den Delegiertenversammlungen haben Vorstandsmitglieder des BKMV jederzeit mit beratender Stimme Zutritt.

### **Artikel 16            Beschlussfähigkeit**

Die DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Verbandssektionen beschlussfähig. Vorbehalten bleiben Artikel 10, 32 und 34.

### **Artikel 17            Geschäfte der DV**

Die ordentliche DV erledigt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler und Appell
2. Genehmigung des Protokolls der letzten DV
3. Jahresbericht des Verbandspräsidenten / Musikkommissionspräsidenten
4. Neuaufnahme, Austritte oder Ausschlüsse von Sektionen des Verbandes
5. Rechnungsablage des Kassiers und Bericht der Rechnungsrevisoren; Genehmigung der Rechnung
6. Festsetzung des Jahresbeitrags AMVS
7. Wahlen:
  - a) des Verbandspräsidenten (gemäss Artikel 20)
  - b) der übrigen Vorstandsmitglieder (gemäss Artikel 20)
  - c) der Musikkommission und des Tambourenobmanns (gemäss Artikel 20)
  - d) des eidgenössischen Delegierten (lt. Statuten BKMV / Vereinbarung MMV)
  - e) des Kandidaten für den Vorstand BKMV (lt. Statuten BKMV / Vereinbarung mit MMV)

(Fortsetzung Artikel 17 / Geschäfte der DV)

8. Bestimmung des Festortes für den Amtsmusiktag nach Turnus gemäss

- „Reglement für die Durchführung der Musiktage AMVS“ (im Anhang), sowie Beschlussfassung über die Bewertung und den Durchführungsmodus
9. Bestätigung der Expertenart gemäss Vorschlag der Musikkommission AMVS für den Musiktag im kommenden Jahr
  10. Ernennung von Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten AMVS
  11. Revision und Genehmigung der Statuten und Reglemente
  12. Festlegung der Art von Geschenken bei Jubiläen
  13. Festsetzung der Kreditlimite pro Ausgabe durch den Vorstand
  14. Bestimmung der nächsten DV-Durchführungssektion gemäss Turnus Artikel 15
  15. Weitere Anträge des Vorstandes oder der Sektionen
  16. Verschiedenes

### **Artikel 18            Antragsrecht**

Anträge der Sektionen müssen mindestens 5 Wochen vor der DV schriftlich und begründet dem Verbandspräsidenten unterbreitet werden. Ebenso müssen allfällige Vorschläge von Kandidaten für den Vorstand BKMV innert der gleichen Frist dem Verbandspräsidenten schriftlich gemeldet werden.

### **Artikel 19            Wahlen / Abstimmungen**

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. In Sachgeschäften hat der Verbandspräsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid; bei Stimmgleichheit in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

### **Artikel 20            Vorstandsvorstand**

Zur Leitung der Verbandsangelegenheiten wählt die DV einen Vorstandsvorstand. Dieser besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- und den Beisitzern

Der Präsident wird frei aus dem AMVS gewählt; der übrige Vorstand besteht aus je einem Vertreter jeder AMVS-Sektion.

Die Sektionen besitzen zuhanden der DV das Vorschlagsrecht für ihr Vorstandsmitglied und dessen allfällige Charge.

Die jeweilige Amtsdauer für den Vorstand beträgt 2 Jahre; alle Mitglieder sind wiederwählbar. Ersatzwahlen werden nur für den Rest der Amtsdauer vorgenommen. Die rechtsverbindliche Unterschrift des AMVS führt der Präsident (als Stellvertreter der Vizepräsident) in Verbindung mit dem Sekretär oder Kassier. Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen.

Sämtliche Vorstands- und Musikkommissionsmitglieder sind bei ihrem Rücktritt für eine geordnete Aktenübergabe an ihren Nachfolger verantwortlich.

### **Artikel 21            Sitzungsturnus**

So oft der Präsident dies als notwendig erachtet, versammelt sich der Vorstandsvorstand. Bei Bedarf kann die Musikkommission und der Tambourenobmann, als beratendes Organ, zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Alle Geschäfte sind vom Vorstand durchzuberaten und vorzubereiten, sowie allenfalls durch die DV genehmigen zu lassen.

### **Artikel 22            Geschäfte des Vorstandes**

Spezielle Geschäfte des Vorstandes sind:

- Aufnahme neuer und Entlassung austretender Sektionen gemäss Beschluss der DV
- Führung genauer Verzeichnisse der Verbandssektionen
- Führung des Verbands-Finanzwesens
- Einleitung und Überwachung der Amtsmusiktage
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen
- Vertretung des AMVS bei den Sektionen anlässlich von Jubiläen, Einweihungen etc.
- Vorschlag von Kandidaten für den Vorstand BKMV zuhanden der DV

### **Artikel 23            Pflichten / Rechte der Vorstandsmitglieder**

Die Pflichten und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder werden wie folgt umschrieben, wobei weitere Aufgabenzuteilungen vorbehalten bleiben:

Präsident:

- Einberufung des Vorstandes
- Leitung der Verhandlungen an den Vorstandssitzungen und an der DV
- delegiert Vertretungen AMVS bei Anlässen
- überwacht die Ausführung der gefassten Beschlüsse
- kann die Einsichtnahme in alle Bücher, Verzeichnisse und Unterlagen AMVS verlangen
- wahrt die Interessen des Verbandes

Vizepräsident:

- unterstützt den Präsidenten in seinen Belangen und übernimmt dessen Funktion im Verhinderungsfall

Sekretär:

- erledigt die Einladungen zu Sitzungen und Versammlungen des AMVS
- führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und DV
- fertigt die Beschlüsse aus und erledigt die Korrespondenz
- führt die notwendigen Verzeichnisse und stellt die Adresslisten dem OK der Amtsmusiktag organisierenden Sektion zu
- bewahrt alle Akten des AMVS sorgfältig auf

Kassier:

- führt das gesamte Rechnungswesen
- sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Beiträge
- legt die Gelder gemäss Artikel 29 an
- führt fortlaufend ein Kassabuch
- erstellt die Jahresrechnung mit jeweiligem Abschluss auf die ordentliche DV

### **Artikel 24            Musikkommission (Muko)**

Die DV wählt eine dreiköpfige Musikkommission. Die Amtsdauer läuft mit derjenigen des Verbandsvorstandes. Der Musikkommissionspräsident wird durch die Musikkommission und den Vorstand AMVS gewählt.

In den Aufgabenbereich der Musikkommission fallen insbesondere:

- Zuständig für sämtliche musikalische Bereiche des AMVS (Seminare, Tagungen, Lager, Weekends, Dirigenten- und Bläserkurse usw.)
- Anträge im musikalischen Bereich von Sektionen, dem Verbandsvorstand oder der DV werden in erster Instanz von der Muko bearbeitet und anschliessend mit beratender Stimme an den Verbandsvorstand weitergeleitet.
- Beratung des Verbandsvorstandes in allen musikalischen Belangen

(Fortsetzung Artikel 24 / Musikkommission)

- Berichterstattung an den Verbandsvorstand über wichtige Verhandlungen und Beschlüsse der Muko

- Zuständig für sämtliche musikalische Bereiche der Musiktage AMVS
- Entscheid über die Vortragslokale und Marschmusikstrecke bei den Musiktagen
- Berichterstattung an der DV über die musikalischen Belange, sofern notwendig
- Verpflichtung und Betreuung der Experten und Referenten an den Musiktagen und Seminaren AMVS

#### **Artikel 25            Tambourenobmann**

Die DV wählt einen Tambourenobmann. Die Amtsdauer läuft mit derjenigen des Verbandsvorstandes. Der Tambourenobmann vertritt die Interessen der Tambouren im AMVS.

### **V. Finanzielles**

#### **Artikel 26            Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- den jährlich zu entrichtenden Beiträgen der Sektionen
- den Beiträgen aus dem Reingewinn der Musiktage AMVS
- allfälligen, von der DV zu bestimmenden, ausserordentlichen Beiträgen
- eventuellen Geschenken und Subventionen

#### **Artikel 27            Ausgaben**

Die Ausgaben bestehen aus:

- den Verwaltungskosten
- allfälligen Beiträgen an die Kosten von Dirigenten-, Bläser- und Schlagzeugkursen, Fachseminaren sowie Blasmusiklagern des AMVS
- den Auslagen für Geschenke und Jubiläen seiner Sektionen

#### **Artikel 28            Einzug der Jahresbeiträge**

Bis Ende August werden jeweils die Jahresbeiträge vom Verbandskassier eingezogen. Der Einzug geschieht gemäss Angaben in Artikel 8.

#### **Artikel 29            Kapitalanlage**

Verbandsgelder sind, soweit opportun, vom Kassier zinstragend auf einer Bank anzulegen. Für nicht eingelegte Beträge ist der Verbandskassier haftbar.

#### **Artikel 30            Rechnungsprüfung**

An der ordentlichen DV werden jeweils zwei Rechnungsrevisoren von der DV-durchführenden Sektion, gemäss Turnus Artikel 15, zur Verfügung gestellt.

#### **Artikel 31            Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

### **VI. Auflösung des Verbandes**

#### **Artikel 32            Auflösung**

Die Auflösung des AMVS erfolgt:

(Fortsetzung Artikel 32 / Auflösung)

- durch Beschluss der DV, an der jedoch  $\frac{3}{4}$  der Verbandssektionen anwesend sein müssen. Die Auflösung kann nur durch Beschluss mit 2/3-Mehrheit der an-

wesenden Stimmberechtigten erfolgen. Die Abstimmung wird geheim vorgenommen.

- wenn die Zahl der Verbandssektionen weniger als vier beträgt.

### **Artikel 33            Verbandsvermögen / Akten**

Nach eventuell beschlossener Auflösung ist das Verbandsvermögen unteilbar und sofort zinstragend bei einer Bank für 15 Jahre zu deponieren. Bei einer allfälligen späteren Neugründung des AMVS kann das Vermögen wieder in Anspruch genommen werden. Andernfalls fällt dieses nach 15 Jahren dem übergeordneten Verband zu.

Alle Akten sind nach der Verbandsauflösung beim BKMV zu deponieren.

## **VII. Statuten**

### **Artikel 34            Statutenrevision**

Zu einer Statutenrevision ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten einer DV erforderlich. Bei dieser Abstimmung müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  der Sektionen anwesend sein.

Wird eine Statutenrevision beschlossen, so bedarf die Abänderung einzelner Bestimmungen nur der Stimmenmehrheit. Bei einer vorgesehenen Revision der Statuten sind allfällige Abänderungsanträge mindestens fünf Wochen vor der DV dem Verbandspräsidenten schriftlich zu unterbreiten.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 35            Bezug auf Statuten BKMV**

Diese Statuten stimmen in den grundsätzlichen Punkten mit den Statuten des BKMV aus dem Jahre 1995 überein.

### **Artikel 36            Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten samt Anhang treten sofort nach ihrer Annahme durch die DV in Kraft und ersetzen alle vorangehenden.

Genehmigt durch die DV vom 23. Oktober 1998 in Wattenwil.

NAMENS DES AMTSMUSIKVERBANDES SEFTIGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Bruno Walther

Hans Ulrich Mani

*Anmerkung : Alle in diesen Statuten in männlicher Form gehaltenen Artikel gelten sinngemäss auch für weibliche Verbandsmitglieder.*